## Checkliste: Verein auflösen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Zu erledigen: | erledigt |
| 001 | Vorbereitung einer Mitgliederversammlung, Tagesordnungspunkt „Beschluss, den Verein aufzulösen. Folgende Unterlagen zusammenstellen: Abschlussbericht, Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht, Inventurbericht, Rechenschaftsbericht. |  |
| 002 | Form- und fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung (wie in der Satzung vorgeschrieben).  |  |
| 003 | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Wenn keine andere Satzungsregelung vorliegt, ist die Auflösung des Vereins beschlossen, wenn ¾ der abgegebenen Stimmen dafür votieren. |  |
| 004 | Eventuell Wahl von Liquidatoren. Werden keine Liquidatoren gewählt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands hierzu bestellt. |  |
| 005 | Notariell oder öffentlich beglaubigtes Protokoll an das Registergericht senden. |  |
| 006 | Innerhalb eines Monats nach Auflösungsbeschluss das Finanzamt hierüber informieren. |  |
| 007 | Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung in den in der Satzung vorgesehenen Medien. Ohne Satzungsregelung: Amtliche Bekanntmachung des Amtsgerichts. In der Bekanntmachung: Aufforderung der Gläubiger sich bei den Liquidatoren zu melden. Mit der Veröffentlichung beginnt das Sperrjahr. Zahlungen dürfen erst nach Ende des Jahres erfolgen.  |  |
| 008 | Soweit Gläubiger bekannt sind, diese direkt anschreiben, dass sie ihre Forderungen geltend machen sollen. |  |
| 009 | Abwicklung der noch offenen Posten des Vereins:* Abschluss der noch offenen Rechtsgeschäfte,
* Abwicklung noch offener Dienste und Arbeitsverhältnisse,
* Erfüllung noch offener steuerlicher Verpflichtungen,
* Vermögensgegenstände des Vereins verwerten,
* Rückstellung von Beträgen zur Deckung der bei der Abwicklung entstehenden Kosten.
 |  |
| 010 | Nach Ablauf des Sperrjahres: Befriedigung der Forderungen der Gläubiger. |  |
| 011 | Verbleibendes Vereinsvermögen übergeben.1. an die in der Satzung festgelegten Institution
2. falls a) nicht gegeben: Institution, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Falls a) und b) nicht gegeben: Verteilung an die Mitglieder oder den Fiskus unter Einhaltung von § 45 Abs. 3 BGB
 |  |
| 012 | Information des Registergerichts per öffentlich oder notariell beglaubigen Schreibens, dass die Liquidation abgeschlossen ist.  |  |